

Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. S. 205) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.06.2006 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Güstrow führt die Bezeichnung „Barlachstadt“.
Die Barlachstadt Güstrow ist eine kreisangehörige, amtsfreie Stadt mit deren Rechten und Pflichten. Zur Barlachstadt Güstrow gehören die Ortsteile Suckow, Klueß, Primerburg und Neu Strenz.
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Das Gebiet der Stadt hat die Grenzen nach der als Anlage beigefügten Karte.
- (3) Die Barlachstadt Güstrow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (4) Wappen: In Gold ein stehender, nach links gewendeter, hersehender schwarzer Stier mit zwischen die Hinterfüße genommenem Schweif vor einem nach rechts gelehnten grünen Baum, oben mit vier fünfzackigen Blättern, unten mit einem fünfzackigen und einem dreizackigen Blatt.
- (5) Flagge: Die Stadtflagge ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Grün. In der Mitte des Flaggentuchs liegt - auf jeweils zwei Dritteln der Höhe des gelben und des grünen Streifens übergreifend - das Stadtwappen in gelb. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (6) Das Dienstsiegel zeigt die Umrisse des Stadtwappens und die Umschrift " Barlachstadt Güstrow - Landkreis Güstrow".
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Barlachstadt Güstrow einberufen. Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch die Stadtvertretung entscheiden.
Der Bürgermeister kann einmal jährlich in Stadtteilen der Barlachstadt Güstrow Einwohnerversammlungen durchführen. Die dabei von den Bürgern vorgetragenen Anregungen, Beschwerden und Vorschläge werden protokolliert. Den Fraktionen der Stadtvertretung wird die Möglichkeit gegeben, ihre Standpunkte in den Einwohnerversammlungen darzustellen.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Stadtvertretung kann in öffentlichen Sitzungen beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Der Antrag ist vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung möglichst schriftlich zu stellen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten. Dieser Bericht ist den Stadtvertretern vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner regelmäßig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Barlachstadt Güstrow im Güstrower Stadtanzeiger.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung und bildet ein Präsidium der Stadtvertretung, dem neben dem Präsidenten und seinen Stellvertretern jeweils ein Mitglied aus den gebildeten Fraktionen, die nicht die Erstgenannten stellen, angehören. Das Präsidium ist ein Beratungsgremium des Präsidenten.
- (4) Die Stellvertreter des Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Die Stadtvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Stadtvertretung entscheidet entsprechend § 50 Kommunalverfassung M-V über den Erlass einer Nachtragssatzung, wenn
 - 1. ein erheblicher Fehlbetrag gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V vorliegt. Ein Fehlbetrag ist dann erheblich, wenn er mindestens 3 von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens beträgt.
 - 2. das Verhältnis von nicht veranschlagten oder zusätzlichen Ausgaben einer Haushaltsstelle zum Haushaltsvolumen des jeweiligen Teilhaushaltes im Einzelfall mindestens 1 von Hundert beträgt.
 - 3. Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.
Ausnahmen bilden geringfügige Sachinvestitionen, die unabweisbar sind, im Wert bis 70.000,00 Euro.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Stadtvertretern, die zum Tage der Präsidiumssitzung, Sitzungsbeginn, schriftlich eingereicht werden, sind zur nächsten Stadtvertretersitzung schriftlich zu beantworten. Später eingereichte schriftliche Anfragen von Stadtvertretern sowie mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung, die nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, sind spätestens 14 Tage nach der Stadtvertretersitzung schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Antwort ist allen Stadtvertretern vorzulegen.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen acht weitere acht Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen im Sinne von § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro der Leistungsrate,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 3. im Rahmen der Nr. 3 bei Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstücksgleichen Rechten sowie der Bestellung von grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1,0 Mio Euro bis 2,5 Mio Euro,
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro,
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro.
- (4) Über den Erlass von Forderungen entscheidet der Hauptausschuss innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss genehmigt Belastungsvollmachten zur Sicherstellung der Finanzierung für den Bau von Gebäuden und Anlagen auf bereits verkauften, aber noch im städtischen

Eigentum befindlichen Grundstücken sowie für städtische Grundstücke auf denen ein Erbbau-recht begründet wurde bis zu einer Wertgrenze von 300.000,00 Euro.

- (6) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personal-angelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes. Er versetzt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes in den Ruhestand und entscheidet über die Genehmigung von Altersteilzeit. Angestellte ab der Entgeltgruppe 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt und gekündigt. Der Hauptausschuss entscheidet über Berufung und Abberufung von Amtsleitern.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend per Niederschrift über die Entscheidungen des Haupt-ausschusses zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Je Aus-schuss dürfen höchstens drei sachkundige Einwohner mitwirken.
Die Stadtvertretung wählt neben den Mitgliedern sieben weitere Stadtvertreter als stell-vertretende Ausschussmitglieder.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Probleme der Kleingartenanlagen, öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Brandschutz
Ausschuss für Bau und Verkehr	Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Stadtsanierung, Denkmalpflege, Verkehrsangelegenheiten
Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportförderung, Jugendförderung
Ausschuss für Senioren, Familie und Soziales	Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
Betriebsausschuss	Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow
Vergabeausschuss	Vergabe von Grundstücken und Immobilien, Aufträge nach VOB, VOL, VOF und HOAI
Der Vergabeausschuss tagt vorberatend.	

- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Stadtvertretern zusammen, er tagt nicht öffentlich.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.
- (5) Weitere Ausschüsse bzw. zeitweilige Ausschüsse können gebildet werden.
- (6) Bei seniorenrelevanten Beschlüssen wird der Seniorenbeirat der Stadt Güstrow zu den Beratungen in den Ausschüssen hinzugezogen.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 – 6 dieser Hauptsatzung und entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 50.000,00 Euro, nach VOF bis zum Wert von 200.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 250.000,00 Euro.
Der Bürgermeister ist berechtigt, Miet- und Pachtverträge, in denen die Barlachstadt Güstrow als Mieter bzw. Pächter auftritt, bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren abzuschließen.
- (3) Erklärungen der Barlachstadt Güstrow i.S.d. § 38 Abs. 6 Satz 1 und 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro bzw. von 3.000,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen (jedoch in der Gesamtsumme der Leistungsraten nicht mehr als 30.000,00 Euro) können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister stellt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB her.

Der Bürgermeister erteilt

- die sanierungsrechtlichen Genehmigungen gem. § 145 Abs. 1 – 6 BauGB in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Altstadt Güstrow“, „Erweiterungsgebiet Altstadt“ und „Schweriner Vorstadt“ und informiert die Stadtvertretung über die Versagungsgründe;
- die Genehmigung in städtebaulichen Entwicklungsgebieten gem. §§ 168, 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB;
- die erhaltungsrechtlichen Genehmigungen gem. §§ 172, 173 Abs. 1 BauGB.

Der Bürgermeister informiert die Stadtvertretung über die von ihm getroffenen Ausnahme- bzw. Befreiungsentscheidungen zu den Festsetzungen von Bebauungsplänen. Die Information erfolgt schriftlich als Anlage zum Bericht des Bürgermeisters vor der Stadtvertretung.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die rechtmäßige Herstellung einer Erschließungsanlage nach § 1 Abs. 4 – 6 BauGB gem. der in § 125 Abs. 2 BauGB genannten Prüfkriterien obliegt dem Bürgermeister.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Er versetzt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes in den Ruhestand und entscheidet über die Genehmigung von Altersteilzeit. Bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet er über die Einstellung und Entlassung.

- (6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach der gültigen Kommunalbesoldungsverordnung des Landes M-V in Höhe von 230,08 Euro.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend per Mitteilungsvorlage über alle Entscheidungen, die der Bürgermeister nach Abs. 2 - 5 trifft, zu unterrichten.

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat. Es werden zwei Stadträte gewählt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt und unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Barlachstadt Güstrow gewährt entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der in Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 09.09.2004 folgende Entschädigungen:
1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidenten der Stadtvertretung wird eine monatliche, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 510,00 Euro gezahlt.
 2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Fraktionsvorsitzenden wird eine monatliche, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 Euro gezahlt.
 3. Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,00 Euro. Vertritt der erste

Stellvertreter den Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung von 510,00 Euro gezahlt. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen.

4. Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Vertritt der zweite Stellvertreter den Bürgermeister bis zur Dauer eines Monats, beträgt die Aufwandsentschädigung 340,00 Euro monatlich. Für die darüber hinausgehende Vertretung erhöht sich die Entschädigung auf 510,00 Euro. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen.
5. Durch die Zahlung der monatlichen, funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung entfällt für den Präsidenten, für die Fraktionsvorsitzenden und für die Stellvertreter des Bürgermeisters jeglicher Anspruch auf Zahlung von sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, des Präsidiums und der Fraktionen.
6. Den Stellvertretern des Präsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wird für die Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt. Diese wird zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt. Für jeden Vertretungstag wird ein Dreißigstel der jeweiligen monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- des Präsidiums
- der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

1. Ausschussvorsitzenden und deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro gewährt.
2. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen werden nur gewährt, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtvertretung oder eines Ausschusses dienen.
3. Sachkundige Einwohner nach § 36 Abs. 5 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

(3) Entgangener Arbeitsverdienst

Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben der sitzungs- und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gesondert ersetzt.

(4) Zusätzlich zu der sitzungs- und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bis maximal 15,00 Euro je Sitzung zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(5) Die Schiedspersonen der Schiedsstelle erhalten als Entschädigung für die entstandenen Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit gemäß § 13 SchiedsLVO 30,00 Euro für jede durchgeführte Sitzung.

- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 250,00 Euro überschreiten.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und andere nach Rechtsvorschriften vorzunehmende öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt - dem Güstrower Stadtanzeiger.

Der Güstrower Stadtanzeiger erscheint monatlich zum 1. Kalendertag eines jeden Monats. Im Monat August erscheint abweichend von Satz 2 kein Güstrower Stadtanzeiger. Sollte darüber hinaus aufgrund aktueller Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich werden, erfolgt dies im Rahmen einer Sonderausgabe des Güstrower Stadtanzeigers.

Der Güstrower Stadtanzeiger wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können kostenlos im Rathaus der Barlachstadt Güstrow bezogen werden. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse vereinbart werden: Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister, Markt 1, 18271 Güstrow.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen ist bewirkt mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Güstrower Stadtanzeigers.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Bürgerbüro (Ersatzbekanntmachung). Auf den Aushang / die Auslegung und die –zeit wird in der Satzung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Auf die Auslegung wird im Güstrower Stadtanzeiger rechtzeitig hingewiesen.
- (4) Ist die Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Barlachstadt Güstrow (Innenstadt: vor dem Rathaus; OT Primerburg: an der alten Försterei; OT Klueß: am Spielplatz; OT Suckow: am Dorfanger; OT Neu Strenz: an der Gasstation). Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Barlachstadt Güstrow (siehe Abs. 4). Beginn und Ende des Aushanges sind auf den ausgehängten Schriftstücken mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Im Stadtanzeiger wird auf vereinfachte Bekanntmachungen hingewiesen.
- (6) Die Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung werden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 4) öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13 In-Kraft-Treten

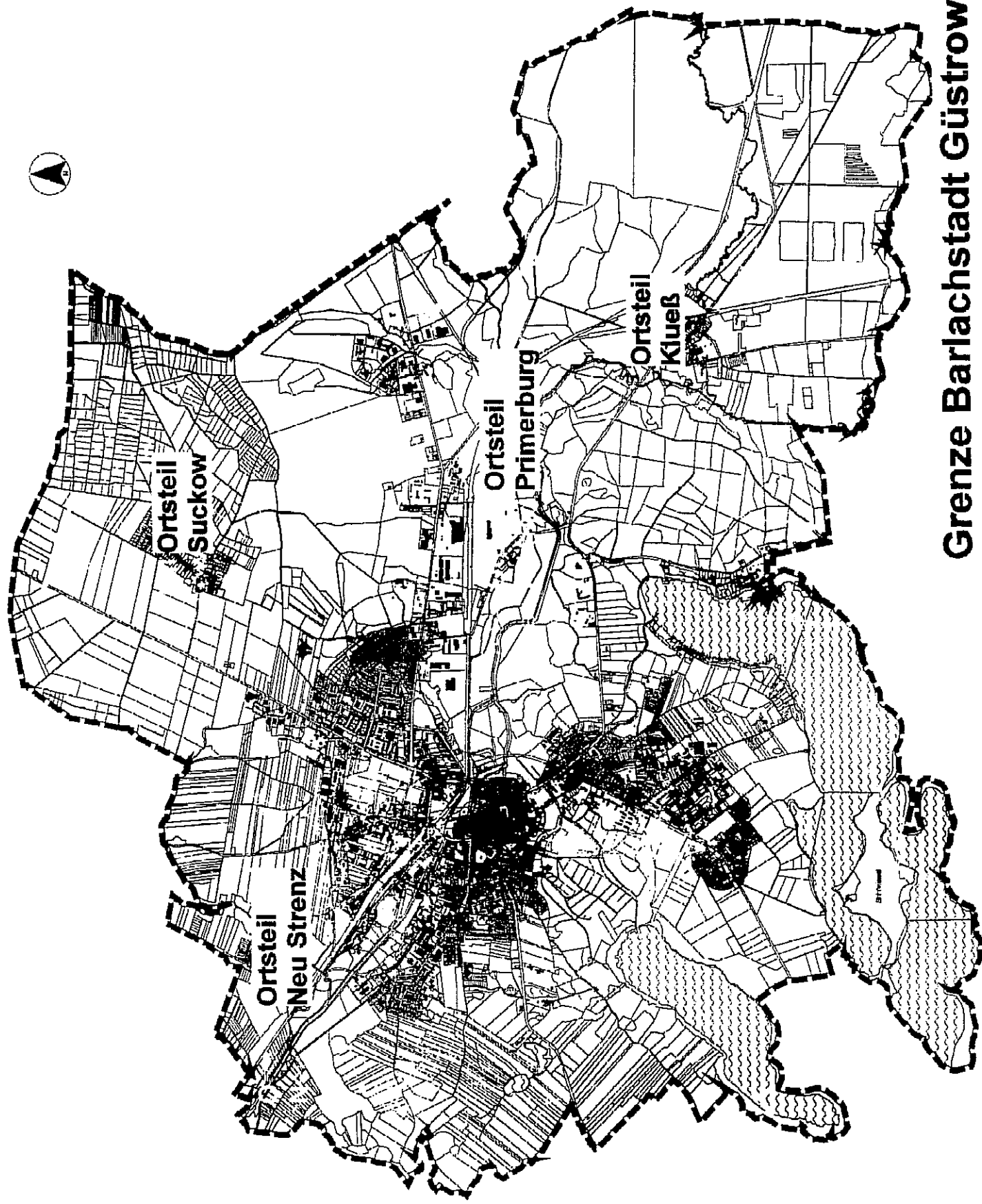
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.10.2005 außer Kraft.

Güstrow, 02. August 2006

gez. Schuldt
Bürgermeister

(Siegel)



Grenze Barlachstadt Güstrow

Wappen der Barlachstadt Güstrow



Wappenanwendungen

Vierfarb-Variante / CMYK

Grüntön: C 100%
M 000%
Y 100%
K 000%



Goldtön: C 030%
M 040%
Y 080%
K 000%



Schwarz: C 000%
M 000%
Y 000%
K 100%

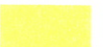


Vollton-Variante / HKS

Grüntön: HKS 57 N



Gelbtön: HKS 3 N



Goldtön



Schwarz



Stadtflagge



Flaggenanwendungen

Grüntön: C 100%
M 000%
Y 100%
K 000%



Gelbtön: C 000%
M 000%
Y 100%
K 000%



Wappenanwendung siehe oben